

**37/III/2023**

**Beschluss**  
angenommen

## **Verpflichtung zur Erstellung von Fotovoltaikanlagen bei Neubauten, die gemäß § 34 BauGB erstellt werden**

Die gemäß § 9 oder § 11 BauGB im Bebauungsplanverfahren den Gemeinden aus städtebaulichen Gründen eingeräumte Möglichkeit, eine Verpflichtung für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festzusetzen, ist auch in den § 34 BauGB zu übernehmen. Daher wird vorgeschlagen im § 34 Abs. 3 BauGB „Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein,“ wie folgt zu ergänzen: „wobei zur Unterstützung der zentralen Versorgungsbereiche Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festgelegt werden können, wenn dies in einer Satzung, in der die Unterstützungsmaßnahmen aufgeführt werden, vorab festgelegt wurde.“ Dieser Antrag ist durch den Unterbezirk zum nächsten Bundesparteitag zu stellen.

### **Überweisen an**

Bundesparteitag, Bundestagsfraktion, Stadtratsfraktion